



Bürger- und Einwohnergemeinde Waldenburg

Statuten Stiftung Schlossruine Waldenburg

Entwurf März 2026

Genehmigt Gemeinderat:

Genehmigt Bürgerversammlung:

Genehmigt Einwohnergemeindeversammlung:

Statuten

Art. 1 Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Schloss Waldenburg“ besteht in der Gemeinde Waldenburg eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹ Die Stiftung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

² Sie hat ihren Sitz in Waldenburg.

Art. 3 Zweck

¹ Die gemeinnützige Stiftung bezweckt, den ehemaligen Sitz der Grafen von Froburg und später der Landvögte des Bischofs von Basel und der Stadt Basel als geschichtlich bedeutende Baute und baukulturelles Wahrzeichen der Gemeinde Waldenburg und der Region zu erhalten, sowie dessen Bedeutung und Geschichte der Öffentlichkeit zu vermitteln.

² : Aufgaben:

- a. die Sanierung (Planung, Finanzierung, Umsetzung) sowie den periodischen Unterhalt der Burganlage
- b. die Begeharmachung der Burganlage und Unterstützung von Massnahmen zur Besuchersicherheit
- c. die Sammlung und Förderung geschichtlicher Forschungen und Publikationen über Schloss und Ruine Waldenburg und ihrer früheren Besitzer
- d. die Unterstützung der Vermittlung der Geschichte und des baukulturellen Erbes
- e. die Unterstützung von Ausgrabungen und Forschungen jeder Art, die dem Ziel dienen, das Wissen um die Burg und die Umgebung zu vermehren
- f. die Aufsicht über die Burganlage als Ausflugsziel
- g. die Koordination der Aktivitäten mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er wird vom Gemeinderat Waldenburg für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Stiftungsrat vertreten sind der Gemeinderat / Bürgerrat und Fachpersonen, welche Expertise aus Finanzen, Fundraising, Umwelt, Gewerbe, Bau, Denkmalpflege und ähnliches mitbringen. Eine Fachperson der Archäologie Baselland und eine Fachperson des Tourismus Baselland können als Beisitz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Protokollführung kann als Beisitz besetzt werden. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die

Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung, fördert und überwacht die Verwirklichung des Stiftungszweckes und ist verantwortlich für die korrekte Rechnungsführung.
- ² Für die Stiftung zeichnet rechtsgültig die/der Präsident/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates kollektiv zu zweien.
- ³ Der Stiftungsrat wird durch die/den Präsidentin/Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ihren/seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr einberufen.
- ⁴ Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.
- ⁵ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei Abwesenheit die Stimme der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.
- ⁶ Über die Stiftungsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Protokollführerin/vom Protokollführer und Präsidentin/Präsidenten zu unterzeichnen ist. Dem Gemeinderat Waldenburg ist jeweils innert Monatsfrist ein Protokolldoppel zuzustellen.
- ⁷ Die/der Kassier/in besorgt das Rechnungswesen und die Buchhaltung. Die Rechnungsperiode umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jedes Jahr nach Genehmigung durch den Stiftungsrat dem Gemeinderat von Waldenburg zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt oder übernimmt eine vom Gemeinderat vorgeschlagene, unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) festgelegten Aufgaben.

Art. 8 Vermögen und Finanzierung

- ¹ Das Anfangsvermögen beläuft sich über CHF 150'000. Stifterin ist die Bürgergemeinde Waldenburg.
- ² Die Aufwendungen der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden durch jährliche Zuwendungen der Einwohner- und Bürgergemeinde Waldenburg, aus Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen von Finanzierungsaktionen der Stiftung finanziert.

Art. 9 Haftung

Die Stiftungsorgane haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 10 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates von Waldenburg.

Art. 11 Auflösung der Stiftung

¹ Über die Auflösung der Stiftung entscheidet der Gemeinderat Waldenburg.

² Das bei der Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen fällt der Bürgergemeinde Waldenburg zu. Es ist zweckgebunden für das Schloss oder andere historische Landmarken von Waldenburg zu verwenden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Bürger- und Einwohnergemeinde Waldenburg in Kraft.

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung am:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am:

Namens der Bürger- und Einwohnergemeinde Waldenburg

Andrea Sulzer

Philipp Felber

Gemeindepräsidentin

Leitung Verwaltung ad interim